

# Nutzungsordnung für das Sportzentrum Kleve-Oberstadt

## 1. Zweck; Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadt Kleve stellt den Nutzerinnen und Nutzern die Sportanlage mit den notwendigen Einrichtungen im Rahmen dieser Nutzungsordnung zur Durchführung des Sportbetriebes zur Verfügung.
- 1.2 Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände der Sportanlage und gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher.
- 1.3 Die Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher der Sportanlage erkennen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich alle dieser Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.

## 2. Nutzungszeiten

- 2.1 Schulen, Vereine oder sonstige Benutzergruppen können die Nutzung der Sportanlage für die Durchführung des Schulsports bzw. des Trainings- und Spielbetriebes sowie für Veranstaltungen bei der Stadt Kleve, Fachbereich 40 Schulen, Kultur und Sport, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, beantragen. Eine Nutzung kann erst mit Genehmigung aufgenommen werden. Die Nutzungszeiten des Vereins- und Schulsports werden durch einen Belegungsplan geregelt.
- 2.2 Generell gilt eine Nutzungszeit zwischen 7.00 – 22.00 Uhr. Ein Betreten der Sportzentrens und die Nutzung der Sportanlage außerhalb der Nutzungszeit ist untersagt.
- 2.3 Die Nutzung kann von der Stadt Kleve allgemein oder in bestimmten Bereichen des Sportzentrums Kleve-Oberstadt vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

## 3. Nutzungsgegenstand

- 3.1 Die Bestandteile der Sportanlage sind der Anlage (Planübersicht) zu entnehmen.
- 3.2 Sämtliche unter 3.1 genannten Anlagen werden dem Schul- und Vereinssport zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

## 4. Verhalten

- 4.1 Nutzerinnen und Nutzer haben sich auf und in der Sportanlage so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- 4.2 Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art (hierzu zählen auch Fahrräder und Scooter) ist untersagt. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Bereichen bewegt und abgestellt werden.

- 4.3 Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Sportanlage pfleglich zu behandeln, Sauberkeit zu wahren und ordnungsgemäß zu verlassen. Nutzerinnen und Nutzer tragen die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch unsachgemäße Benutzung der Sportanlage erforderlich wird.
- 4.4 Kunstrasenplätze sind nur mit dafür geeignetem Schuhwerk zu betreten. Schuhe mit Schraubstollen bzw. Spikes beschädigen den Belag und sind verboten. Sportarten wie Speerwurf, Diskuswurf und Kugelstoßen sind auf den Kunstrasenplätzen untersagt. Ebenso ist das Einbringen von Befestigungen in den Kunstrasenbelag verboten.
- 4.5 Das Rauchen ist in sämtlichen Innenbereichen der Sportanlage sowie auf den Sport- und Spielflächen untersagt.
- 4.6 Tiere dürfen die Spiel- und Sportflächen nicht betreten. Hunde sind auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen. Hundekot ist zu entsorgen.
- 4.7 Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für Zigarettenkippen und Kaugummi. Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen, Turnieren, etc. ist die Abfallentsorgung durch die Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten. Insbesondere ist die Nutzung von Verzehrbehältnissen aus Glas auf der Sportanlage untersagt.
- 4.8 Die Umkleieräume der Sportanlage dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden. Dusch- und Waschräume sind ohne Schuhe zu betreten.
- 4.9 Die Außentüren der Umkleidegebäude und -räume sowie Fenster müssen während der Übungsstunden und auch während der Veranstaltungen verschlossen werden, um den Zutritt durch Unbefugte zu verhindern.
- 4.10 Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG) sowie der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind einzuhalten.
- 4.11 Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.
- 4.12 Das Mitführen von Waffen oder vergleichbaren Gegenständen ist untersagt.

## **5. Haftung**

- 5.1 Die Nutzerinnen und Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt Kleve an den von ihr überlassenen Sportanlage, den Nebenanlagen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Kleve als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 5.2 Die Stadt Kleve übernimmt keine Haftung für Schäden die an oder durch im Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer stehendes, in die Sportanlage eingebrachtes, Sportgerät entstehen.

## **6. Meldung von Schäden**

Festgestellte Schäden an den Sportanlagen, am Gebäude oder den Inneneinrichtungen sind durch den/ Nutzer/in umgehend an die Stadt Kleve, Fachbereich 40 Schulen, Kultur und Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist die Nutzung sofort abubrechen und die Stadt Kleve, Fachbereich 40 Schulen, Kultur und Sport zu informieren.

## **7. Zutritt von Beauftragten der Stadt Kleve**

Von der Stadt Kleve beauftragte Dritte sind berechtigt, die Sportanlage zu jeder Zeit, auch während der Übungen und Veranstaltungen, zu betreten. Sie sind einzulassen; ihnen ist jede geforderte Auskunft zu erteilen.

## **8. Aufsicht und Hausrecht**

- 8.1 Die Stadt Kleve - Der Bürgermeister - übt das Hausrecht auf dem Gebiet der städtischen Sportanlagen aus.
- 8.2 Die Beauftragten der Stadt Kleve und der/die Platzwart/in sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
- 8.3 Die von den Schulen, Vereinen und Benutzergruppen bestellten verantwortlichen Personen sorgen dafür, dass die Mitglieder ihrer Gruppen die Regeln der Nutzungsordnung beachten.
- 8.4 Die Stadt Kleve ist befugt, Personen, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, von der Sportanlage zu verweisen. Dasselbe Recht steht bei Abwesenheit und Unerreichbarkeit der Stadt Kleve auch den Personen nach 8.3 zu, sofern das Fehlverhalten offenkundig und von Gewicht ist. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
- 8.5 Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Kleve ein Hausverbot aussprechen.

Kleve, den 22.02.2024



Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve